Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wollen, kömmt mit der Auswahl der fähigern Subjecte in Collision, und es ist sehr schwer einen Mittelweg zu finden, durch den die lezte erzielet, und der Wunsch der Gemeinen mittelbar wenigstens befriedigt werden könnte. Wir mißrathen es daher Ihnen B. G. jezt etwas über diesen Particulargegenstand zu entscheiden, und tragen darauf an, den Vorschlag jener Commission nicht anzunehmen.

Ein Mitglied trägt dagegen folgenden Gesetzvorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath — In Erwägung, daß das Gesetz vom 17. Sept. 1798 das Vermögen der Klöster, Abteyen und aller anderer regulirter und Collegiatstifte als Nationaleigenthum erklärt;

In Erwägung, daß die Collegiatstifte von den allgemeinen Verfügungen des nämlichen Gesetzes nicht in Rücksicht des Eigenthumsrechtes, sondern bloß allein in soweit ausgenommen worden, als es die pfärrlichen Verrichtungen, die unmittelbar mit ihnen verbunden sind, erheischen mögen;

In Erwägung, daß ungeacht die Gesetzgebung unterm 22. Heum. 1800 diese ihre Willensmeynung, besonders in Rücksicht des mit den Klöstern, Abteyen und Stiften verbunden gewesenen Collaturrechtes, unzweydeutig an den Tag gelegt hat, dennoch noch Verfügungen bestehen, die dem Geiste dieses Gesetzes entgegen sind;

beschließt:

1. Die Wiederbesetzung einer geistlichen Stelle bey Collegiatstiften, mit denen unmittelbar pfärrliche Verrichtungen verbunden sind, kömmt allein der Regierung zu, und sie soll hierin ganz auf diejenige Weise verfahren, wie es die allgemeinen Verfügungen bey Pfarrbesetzungen vorschreiben, wozu der Staat bisher das Collaturrecht besaß.
2. Auf die nämliche Weise soll in Zukunft von der Regierung die Wiederbesetzung aller jener Pfarreyen, Kaplaneyen und Schullehrerstellen vorgenommen werden, zu denen vor dem Gesetze vom 17. Sept. 1798, die Klöster, Abteyen und Stifte das Collaturrecht besassen.
3. Bis zu weiterer Verfügung geschieht die Besetzung obiger Aemter zunächst von der Verwaltungskammer des Cantons, in welchem die Anzustellenden ihren Wohnsiz aufschlagen müssen.
4. Alle Beschlüsse, Verfügungen und Gewohnheiten, die dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, sind hiemit aufgehoben.
5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Der Rath nimmt das Gutachten seiner Commission an.

Das Gutachten der Finanz-Commission über die Theilung der Allment von Rifferschwyl wird in Berathung und hernach angenommen. (S. den Decretsvorschlag S. 368). (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 13. Febr.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Ministers des Innern, über die Unzulänglichkeit des Ertrags, der in Folge des Beschlusses vom 18. August 1800 für die Unterhaltung der fränkischen Truppen im Canton Freyburg erhobenen Steuer von Eins vom Tausend;

In Betrachtung, wie nothwendig es sey, die Verwaltungskammer von Freyburg sogleich in Stand zu setzen, diese Ausgabe zu bestreiten;

In Betrachtung der Vortheile, welche die durch seinen Beschluß angeordnete Art von Auflage vor den gewöhnlichen Requisitionen voraus hat; und welche in dem nemlichen Beschluß vom 18. August auseinander gesezt, auch durch die Erfahrung hinlänglich erwiesen sind:

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer von Freyburg ist bevollmächtigt, die Beyträge zu den Requisitionen von den Gemeinden ihres Cantons, anstatt in Natur, in Geld zu beziehen.
2. Sie wird zu dem Ende sogleich von jeder Gemeinde, eine dem Ertrag von Zwey vom Tausend alles reinen Vermögens ihrer Einwohner, gleichmäßige Summe abfodern.
3. Jede Munizipalität ist gehalten, die ihr auferlegte Summe auf die gleiche Weise, wie sie die Unkosten zu Requisitionen in Natur bestritten hätte, anzuschaffen.
4. Der Ertrag dieser Steuer soll ausschliessend zu Bestreitung der den Gemeinden obliegenden Requisitionsunkosten angewendet werden.
5. Die Gemeinden oder Partikularen, die ihren Beytrag zu entrichten sich weigern, oder in der Entrichtung saumselig seyn würden, sollen zufolge des 4ten Artikels des Gesetzes vom 1. April 1800, dazu angehalten werden.
6. Die Verwaltungskammer wird über die Verwendung der bezogenen Summe zu seiner Zeit den Gemeinden öffentlich Rechnung ablegen.

7. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Sign.) Frisching, Präsident.
Mousson, Gen. Secr.

Beschluß vom 16. Merz.

Der Vollz. Rath auf den Bericht seines Finanzministers, beschließt:

1. Die Distriktsschreiber werden sowohl die Akten der Nationalgüterverkäuffe in ihren Distrikten, als die verhypothekirten Obligationen, welche dieselben zur Folge haben, nach denjenigen gedrukten Formularen stipuliren und ausfertigen, die ihnen zu diesem Ende, um den Preis von fünf Batzen das Stück, den Timber inbegriffen, werden geliefert werden; welche Preisauslagen ihnen von den Käufern werden ersezt werden.
2. Ihre Emolumente sollen bestehen, für Verkaufsakten: in einem halben vom Hundert von Verkaufssummen von 5000 Franken und darunter; und in einem Viertel vom Hundert von denjenigen, so 5000 Franken übersteigen. Dieses Emolument soll indessen nie den Betrag von 100 Fr. für einen einzelnen Verkaufsact übersteigen, die Kaufssumme mag seyn welche sie wolle.
3. Für hypothekirte Obligationen sollen die Emolumente die Hälfte weniger als obige Taxe betragen; nemlich ein Viertel vom Hundert von Summen von 5000 Franken und darunter, und ein Achtel vom Hundert von Summen über 5000 Fr.
4. Vermittelst dieser Emolumente sollen die Distriktsgerichtschreiber jeden Verkaufsakt dreyfach ausfertigen; das eine Doppel zu Handen des Käufers, das zweyte für die Archive der Verwaltungskammer, und das dritte für diejenigen des Finanzministeriums. Von den hypothekirten Obligationen nur ein Doppel, welches dem Gläubiger zugestellt werden soll.
5. Die Handänderungsgebühr von diesen Verkäufen soll direkte durch die Distriktseinnehmer in Zeit 10 Tagen nach der Ausfertigung des Kaufinstruments bezogen werden.
6. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerükt werden soll, beauftragt.

(Sign.) Frisching, Präsident.
Mousson, Gen. Secr.

Beschluß vom 4. April.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Justizministers über eine Drukschrift, welche unter dem Titel: Urkunden, betreffend die Stiftung und die Freyheiten der Universität zu Basel 1801, in 4., ohne Anzeige des Druckorts und Verfassers erschienen ist, und in welcher sich Bemerkungen befinden, die sowohl das Ansehen der Regierung, als auch die ihr gebührende Achtung verletzen;

In Erwägung, daß durch eingezogene Berichte erhellet, daß dieses Libell von einem Commite der Regenz der Baslerischen Universität abgefaßt, und zum Druck gegeben, so wie die Verbreitung des gedrukten dann selbst durch die Majora der Regenz befohlen worden sey,

Nach angehörter Rechtfertigung des Rektors der Universität zu Basel;

beschließt:

1. Der Regierungsstatthalter des Cantons Basel wird obige Regenz in eine ausserordentliche Sitzung zusammen beruffen, in welcher er derselben das höchste Mißfallen der Regierung über obiges Libell bezeugen, und sie ernstlich an ihre Pflichten erinnern soll.
2. Er wird diesen Beschluß in das Protokoll der Regenz einschreiben machen, so wie die Namen derjenigen Mitglieder, welche dieses Libell abfaßten, und zu dessen Publikation stimmten; da dieser Beschluß auf die Minorität derselben, die sich gegen diese Publikation erklärten, nicht angewendet werden soll.
3. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in die öffentlichen Blätter und das Tagblatt der Beschlüsse eingerükt wird.

(Sign.) Dolder, Präsident.
Für den General-Secretär, Vinet.

Beschluß vom 16. April.

Der Vollziehungsrath beschließt:

1. Der Bürger Vogel, Mitglied des Cantonsgerichts von Zürich sey hiemit zum Obereinnehmer dieses Cantons ernannt.
2. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.